# **Tattoo- und Piercingstudios**

- Merkblatt für Betreiber -

Anforderungen an die Hygiene

Stand: September 2023



Herausgeber: Bayerisches Landesamt für

Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL)

Sachgebiet Hygiene GI1

Eggenreuther Weg 43, 91058 Erlangen

Telefon: 09131 6808-0 Telefax: 09131 6808-2102

E-Mail: hygiene@lgl.bayern.de Internet: www.lgl.bayern.de

Stand: September 2023

© Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit

## Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Einleitung	3
Anforderungen an die Hygiene	3
Hygienische Ausstattung des Arbeitsplatzes	3
Persönliche Hygienemaßnahmen und Händedesinfektion	4
Versorgung des Hautareals	5
Umgang mit Instrumenten	6
Instrumentenaufbereitung	7
Reinigung und Desinfektion von Flächen	8
Umgang mit Farben	9
Beratung und Aufklärung des Kunden	9
Schutzimpfungen	9
Hygieneplan	9
Literatur	11

## Einleitung

Tätigkeiten, bei denen die Haut oder Schleimhaut verletzt wird, gehen mit einer erhöhten Infektionsgefahr für durch Blut und Serum übertragbare Krankheiten einher. Um übertragbare Krankheiten bei Menschen vorzubeugen und Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Verbreitung zu verhindern, unterliegen solche Tätigkeiten dem Infektionsschutzgesetz (IfSG, [1]) und der Verordnung zur Verhütung übertragbarer Krankheiten (Hygiene-Verordnung, [2]).

Dieses Merkblatt liefert Ihnen Informationen, wie Sie die Anforderungen des IfSG und der Hygieneverordnung beim Tätowieren und Piercen umsetzen und durch welche Maßnahmen Sie das Risiko einer gesundheitlichen Schädigung für Sie und Ihre Kunden minimieren können.

## Anforderungen an die Hygiene

### Hygienische Ausstattung des Arbeitsplatzes

Der Arbeitsbereich, in dem das Tätowieren oder Piercen durchgeführt wird, soll baulich (z.B. durch Unterbringung in einem separaten Raum) oder zumindest funktionell (z.B. durch eine Trennwand) von anderen Bereichen des Studios abgetrennt sein. Im Arbeitsbereich sollten möglichst nur Gegenstände vorhanden sein, die für die Durchführung des Tätowierens oder Piercens erforderlich sind. Der Arbeitsbereich sollte sich in einem ordentlichen Zustand befinden und frei von Staub und Verunreinigungen sein.

In leicht erreichbarer Nähe des Arbeitsplatzes soll ein hygienegerecht ausgestattetes Handwaschbecken vorhanden sein. An diesem müssen sich Spender für Flüssigseife und Händedesinfektionsmittel, Hautpflegemittel, Einmalhandtücher sowie ein Abwurf für Einmalhandtücher befinden. Stückseifen sind aufgrund der erhöhten Verkeimungsgefahr nicht zulässig. Zur Vermeidung von Kontaminationen des Arbeitsbereiches durch Spritzwasser soll zum Handwaschplatz ein Abstand von mindestens einem Meter bestehen oder ein Spritzschutz vorhanden sein.

Alle Oberflächen des Arbeitsbereiches, wie die Behandlungsliege, Ablageflächen sowie Böden und Wände sollen glatt, abwischbar und desinfizierbar sein. Die Fläche zur Instrumentenablage soll bei der Arbeit am Kunden mit einer Einmalunterlage abgedeckt werden, die bei jedem Kunden gewechselt wird. Auch die Behandlungsliege soll bei jedem Kunden mit einer frischen Unterlage abgedeckt werden.

Empfehlenswert ist hier die Verwendung einer undurchlässigen Einwegabdeckung [4] oder einer Einmalpapierunterlage.

Ein durchstichsicherer Abwurfbehälter für spitze, scharfe oder zerbrechliche Gegenstände (Nadeln, Rasierklingen, Kanülen etc.) muss im Arbeitsbereich vorhanden sein.

Essen, Trinken, Rauchen und Haustiere sind im unmittelbaren Arbeitsbereich untersagt, um Kontaminationen mit Keimen zu verhindern.

## Persönliche Hygienemaßnahmen und Händedesinfektion

Eine gute Händehygiene ist die wichtigste Maßnahme zur Prävention einer Erregerübertragung. Dazu gehören das Händewaschen und die Händedesinfektion.

Vor Arbeitsbeginn und nach jedem Toilettengang sollen die Hände gründlich mit Seife gewaschen werden. Zusätzlich müssen die Hände in folgenden Situationen desinfiziert werden:

- Vor dem Tätowieren
- Nach dem Tätowieren
- Nach Kontakt mit Blut oder anderen K\u00f6rperfl\u00fcssigkeiten
- Nach Kontakt mit kontaminierten Flächen oder Gegenständen
- Nach Ablegen von Schutzhandschuhen (mögliche Kontamination durch kleine, mit dem Auge nicht sichtbare Perforationen der Handschuhe)

Die Händedesinfektion ist für Tätowierer/Tätowiererinnen und Piercer/Piercerinnen durch die Hygieneverordnung gesetzlich vorgeschrieben. Deshalb muss jeder Tätowierer/jede Tätowiererin und jeder Piercer/jede Piercerin in der Lage sein, die Händedesinfektion korrekt durchzuführen. Zum richtigen Ablauf gibt es im Internet zahlreiche Lehrvideos (z. B. unter <a href="http://www.krankenhaushygiene.de/informationen/videos/">http://www.krankenhaushygiene.de/informationen/videos/</a>).

Die trockene Hohlhand wird mit 3-5ml des unverdünnten Desinfektionsmittels befüllt. Anschließend werden beide Hände vollständig eingerieben. Die Rückhand, die Fingerzwischenräume und die Fingernägel müssen besonders beachtet werden. Die vom Hersteller vorgegebene Einwirkzeit des Händedesinfektionsmittels muss eingehalten werden (meist 30 Sekunden). Für die Dauer der Einwirkzeit müssen die Hände feucht gehalten werden.

Die Händedesinfektion soll unbedingt mit einem Mittel durchgeführt werden, dessen Wirksamkeit bestätigt ist. Solche Mittel werden z.B. vom Verbund für angewandte *Hygiene* (VAH, <a href="www.vah-online.de">www.vah-online.de</a>) in einer Desinfektionsmittelliste aufgeführt. Wenn ein Mittel dort gelistet ist, ist dies meist auf dem Behälter vermerkt sowie in den Produktinformationen verzeichnet.

Während des Tätowierens müssen keimarme Einmalhandschuhe getragen werden, welche den Anforderungen der Normenreihen EN 455 und EN 374 entsprechen [4].

Diese werden bei jedem Kunden und bei Verschmutzung oder Beschädigung gewechselt.

Beim Piercen wird die intakte Haut durchstochen und damit eine Wunde gesetzt, in die das sterile Piercing-Schmuckstück eingebracht wird und als solches dort in der Regel verbleibt. Damit handelt es sich um einen invasiven Eingriff mit einem im Vergleich zum Tätowieren höheren Infektionsrisiko, weshalb über die Basishygienemaßnahmen hinausgehende Barrieremaßnahmen erforderlich sind.

Sowohl das Piercing-Schmuckstück selbst als auch das mitverwendete Instrumentarium (Piercingnadel, Nadelhalter) und eine ggf. verwendete Unterlage müssen steril sein und dürfen durch Manipulation keinesfalls kontaminiert werden.

Daher ist beim Piercen und/oder bei direktem Haut-/Schleimhautkontakt zu einer Wunde und/oder im Umgang mit sterilen Arbeitsgeräten bzw. -material (wie z.B. einem sterilem Piercingstück) regelhaft das Tragen steriler Einmalhandschuhe als erforderlich anzusehen.

### Versorgung des Hautareals

Die Haut muss an der zu tätowierenden oder zu piercenden Stelle sorgfältig mit einem Einmalrasierer enthaart, ggf. gereinigt und anschließend desinfiziert werden. Für jeden Kunden muss ein frischer Einmalrasierer verwendet werden. Vor der Desinfektion muss die Haut trocken sein. Es dürfen nur Mittel mit nachgewiesener Wirksamkeit, z. B. aus der Desinfektionsmittelliste des VAH, verwendet werden. Das Mittel muss unter Beachtung der vom Hersteller angegebenen Einwirkzeit unverdünnt satt aufgesprüht oder mittels eines sterilen Tupfers aufgetragen werden. Während der Einwirkzeit muss die entsprechende Hautpartie feucht gehalten werden.

Die Reinigung der Haut während und nach der Tätowierung soll mit sterilem Wasser oder mit sonstigen sterilen Lösungen erfolgen, denn Leitungswasser und auch destilliertes Wasser sind nicht wirklich frei von Keimen [7].

Nach dem Tätowieren oder Piercen soll bevorzugt ein steriler Verband angelegt werden. Da es beim Tätowieren häufig üblich ist, das tätowierte Hautareal mit Wund- und Heilsalbe zu behandeln und mit Frischhaltefolie zu umwickeln, soll hier zumindest auf ein keimarmes Vorgehen geachtet werden (z. B. Entnahme der Wund- und Heilsalbe mit einem Einmalspatel, staubgeschützte Aufbewahrung und sauberer Zustand der Frischhaltefolie).

#### Wichtig:

Hände-, Haut- und Schleimhautdesinfektionsmittel dürfen nur in der Originalflasche verwendet werden. Das Umfüllen von Hände-, Haut- und Schleimhautdesinfektionsmittel ist nicht zulässig.

Aufgrund der Anwendung am Menschen zählen beide zu den Arzneimitteln. Beim Umfüllen von Haut- oder Händedesinfektionsmittel aus Originalgebinden besteht zum einen die Gefahr, dass das Desinfektionsmittel mit Keimen aus der Umgebung kontaminiert wird, zum anderen ist dieses Vorgehen rechtlich als Herstellung von Arzneimitteln zu sehen, wodurch die Haftung für das Produkt auf Sie als Verwender übergeht.

### Umgang mit Instrumenten

Gegenstände, die die Haut oder Schleimhaut durchdringen und damit in Kontakt mit der Blutbahn gelangen können, müssen steril sein. Dies ist auch in der Hygieneverordnung für Tätowierer/Tätowiererinnen und Piercer/Piercerinnen gesetzlich vorgeschrieben. Zu diesen Gegenständen zählen Tätowiernadeln, die zum Piercen verwendeten Kanülen oder Braunülen sowie der Piercing-Erstschmuck.

Da die korrekte Reinigung, Desinfektion und Sterilisation von wiederverwendbaren Instrumenten sehr schwierig, kostenintensiv und zeitaufwändig ist, empfehlen wir grundsätzlich nur Einmalmaterialien zu verwenden.

#### Als Nadeln sind grundsätzlich sterile Einmalprodukte zu verwenden!

Instrumente, die die Haut und Schleimhaut nicht durchdringen, diese aber möglicherweise verletzen können oder mit verletzter Haut und Schleimhaut in Berührung kommen, müssen nach jeder Anwendung gereinigt und desinfiziert verwendet werden. Zu diesen Gegenständen zählen z.B. Nadelhalter, Griffstücke, Pinzetten und Zangen.

Die Tätowiermaschine kommt zwar nicht direkt mit Haut und Schleimhaut in Berührung, wird aber über die Hände des Tätowierers/der Tätowiererin mit Blut und Farben kontaminiert. Eine adäquate Aufbereitung der Tätowiermaschine ist bei den meisten Modellen nur eingeschränkt oder gar nicht möglich. Die Wischdesinfektion der Tätowiermaschine ist nach jedem Kunden erforderlich. Zum Schutz vor Kontaminationen sollen die Tätowiermaschine und das dazu führende Stromkabel in Folie verpackt werden. Nach dem Tätowieren wird die Folie entfernt und

die Maschine gereinigt und mit einem geeigneten Desinfektionsmittel wischdesinfiziert [4]. Die Desinfektion ist trotz Verwendung der Folie notwendig, da die Folie niemals zu 100% dicht ist.

### Instrumentenaufbereitung

Um Kontaminationen des Arbeitsbereiches zu verhindern, soll die Instrumentenaufbereitung in einem räumlich oder organisatorisch abgetrennten Bereich stattfinden. Hier sollen unreine und reine Arbeitsschritte baulich oder organisatorisch voneinander getrennt sein. Alle Oberflächen des Aufbereitungsbereichs sollen glatt, leicht zu reinigen und wischdesinfizierbar sein. Grundsätzlich muss die Aufbereitung in der Reihenfolge

#### Reinigung – Desinfektion – Sterilisation

erfolgen.

Die **Reinigung** kann manuell mit Hilfe von geeigneten Reinigungsbürsten oder mit Hilfe eines Ultraschallbades erfolgen. Bei Verwendung eines Ultraschallbades sind die Vorgaben des Herstellers zu beachten. Das Einlegen der Instrumente in das Ultraschallbad ersetzt aber niemals die Desinfektion! Nach der Reinigung werden die Instrumente mit Trinkwasser abgespült, um Rückstände des Reinigungsmittels zu entfernen, und sorgfältig getrocknet.

Zur **Desinfektion** werden die gereinigten Instrumente in eine mit Instrumentendesinfektionsmittel gefüllte Wanne eingelegt. Dabei ist darauf zu achten, dass die Instrumente vollständig bedeckt sind und keine Lufteinschlüsse entstehen. Gelenkinstrumente sind geöffnet in die Lösung einzulegen, Hohlinstrumente müssen durchgespült werden. Die Herstellerangaben zu Konzentrationen, Temperatur und Einwirkzeiten sowie die Herstellerangaben zur Materialverträglichkeit der Instrumente müssen unbedingt beachtet bzw. eingehalten werden. Das Überschreiten der vorgegebenen Konzentration oder Einwirkzeit führt zur Korrosion der Instrumente und verkürzt ihre Lebenszeit.

Die Instrumentendesinfektionslösung muss mindestens arbeitstäglich und bei sichtbarer Verschmutzung gewechselt werden. Nach Ablauf der Einwirkzeit werden die Instrumente gründlich mit Trinkwasser abgespült und sorgfältig getrocknet.

Bei der Wahl des Instrumentendesinfektionsmittels muss darauf geachtet werden, dass das Mittel auf seine Wirksamkeit geprüft wurde (z.B. VAH-Liste) und eine Wirksamkeit gegen Hepatitis B, Hepatitis C und HIV besteht bzw. als Wirkbereich "begrenzt-viruzid" genannt wird.

Das am besten geeignete Verfahren zur **Sterilisation** ist die Dampfsterilisation bei 121°C bzw. 134°C. Dieses Sterilisationsverfahren gewährleistet eine höhere Sicherheit und bessere Nachprüfbarkeit des Sterilisationsprozesses. Zu empfehlen ist ein Dampfkleinsterilisator der Klasse B oder S mit automatischer Dokumentation der Sterilisationsparameter. Alternativ kann im Tattoo- und Piercingstudio auch die Heißluftsterilisation bei 180°C angewendet werden. Dieses Verfahren ist jedoch nicht für Hohlrauminstrumente geeignet. Es muss ein zugelassenes und validiertes Sterilisationsverfahren verwendet werden, das mindestens Sterilisation und Verpackung zur Erhaltung der Sterilität während des Transports und der Lagerung umfasst und mit den zu sterilisierenden Instrumenten kompatibel ist [4]. Validierte Verfahren sind solche, bei denen die Wirksamkeit geprüft und bestätigt wurde. Die Wartung und Funktionsprüfung der Geräte soll regelmäßig entsprechend den Herstellerangaben erfolgen.

Jede sterilisierte Charge muss mit dem Sterilisierdatum, dem Inhalt und der Chargennummer beschriftet werden.

Grundlegende Anweisungen zum Umgang mit Produkten, welche die Haut und Schleimhaut berühren oder durchdringen finden Sie auf der Homepage des Robert-Koch-Institutes [5]. Eine ausführliche Anleitung zur Instrumentenaufbereitung kann außerdem dem Rahmenhygieneplan des Länderarbeitskreises entnommen werden [6].

## Reinigung und Desinfektion von Flächen

Der Arbeitsbereich soll frei von Staub und Verunreinigungen sein. Die Flächen, die direkt mit dem Kunden oder mit verwendeten Instrumenten in Kontakt kommen, müssen nach jedem Kunden wischdesinfiziert werden. Flächen wie Fußböden müssen mindestens arbeitstäglich und bei sichtbarer Verschmutzung gereinigt und im Arbeitsbereich wischdesinfiziert werden. Hierzu soll ein geeignetes Flächendesinfektionsmittel verwendet werden, das auf seine Wirksamkeit geprüft wurde (z.B. VAH-Liste) und eine begrenzt-viruzide Wirksamkeit bzw. eine nachgewiesene Wirksamkeit gegen Hepatitis B-Viren, Hepatitis C-Viren und HIV aufweist. Angebrochene Flächendesinfektionsmittel sollen, soweit nach Herstellerangaben erforderlich, mit Anbruchs- oder Ablaufdatum beschriftet werden. Empfehlenswert ist die Verwendung von Einmal-Tuchspendersystemen unter Beachtung der Herstellerangaben.

Die Wischdesinfektion ist, außer in Bereichen mit erschwerter Zugänglichkeit, der Sprühdesinfektion vorzuziehen. Zum einen besteht bei alkoholhaltigen (Sprüh-) Desinfektionsmitteln bei großflächiger Anwendung Explosions- und Brandgefahr, zum anderen wird der Durchführende durch die Inhalation der Dämpfe möglicherweise gesundheitlich gefährdet.

## **Umgang mit Farben**

Die Tätowierfarben sollen staubgeschützt in einer geschlossenen Schublade oder in einem geschlossenen Schrank aufbewahrt werden. Das Mindesthaltbarkeitsdatum und die Verwendungsdauer nach dem Öffnen dürfen nicht überschritten werden. Die Farbflaschen müssen direkt nach der Verwendung wieder verschlossen werden, der Auslass muss mit einem trockenen Tuch oder einem Tuch mit Desinfektionslösung gereinigt werden. Für jeden Kunden muss die Chargen- und Losnummer der verwendeten Farbe in den Kundenunterlagen vermerkt werden [4]. Die benötigten Farben sollen vor dem Tätowieren in sterile kundenbezogene Einmalfarbkappen umgefüllt werden [4]. Kappen und Farben sollen nach dem Tätowieren entsorgt werden. Die Einmalfarbkappen sollen bis zur Verwendung staub- und kontaminationsgeschützt gelagert werden. Müssen Farben verdünnt werden, muss dies mit sterilem Wasser oder einer sterilen Lösung erfolgen.

## Beratung und Aufklärung des Kunden

Nach der aktuellen Rechtslage erfüllen das Tätowieren und Piercen den Tatbestand der Körperverletzung. Aus diesem Grund sollte jeder Kunde vor dem Durchführen einer Tätowierung oder eines Piercings von Ihnen über den Ablauf, die möglichen Risiken und das richtige Verhalten danach informiert werden. Eine schriftliche Einverständniserklärung ist empfehlenswert.

Minderjährige dürfen nur nach Zustimmung ihrer Erziehungsberechtigten tätowiert werden.

## Schutzimpfungen

Aufgrund des möglichen Kontaktes mit Blut und Wundflüssigkeiten besteht beim Tätowieren und Piercen ein erhöhtes Risiko für Hepatitis B-Infektionen. Die Ständige Impfkommission am Robert Koch-Institut (STIKO) empfiehlt Berufsgruppen mit einer tätigkeitsbezogenen Infektionsgefährdung einen Hepatitis B-Impfschutz. Die Impfung kann von Ihrem Hausarzt durchgeführt werden.

## Hygieneplan

Im Rahmen des Qualitätsmanagements empfiehlt es sich, alle Maßnahmen zur Vermeidung einer Infektionsgefährdung und Regelungen zur Hygieneorganisation in einem Hygieneplan festzuhalten.

Dieser sollte folgende Bereiche umfassen:

- Personalhygiene
- Allgemeine Desinfektionsmaßnahmen
- Hygienemaßnahmen vor, während und nach dem Tätowieren bzw. Piercen
- Aufbereitung von Instrumenten
- Ver- und Entsorgung

Der Hygieneplan sollte regelmäßig sowie bei Veränderungen (z.B. Personalwechsel, Anschaffung neuer Geräte) aktualisiert werden.

Das Vorhandensein eines Hygieneplans im Tattoo- und Piercingstudio ist jedoch nicht gesetzlich vorgeschrieben.

## Literatur

- Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBI. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 8b des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBI. I S. 2793) geändert worden ist.
  - http://www.gesetze-im-internet.de/ifsg/
- 2. Verordnung zur Verhütung übertragbarer Krankheiten (Hygiene-Verordnung) vom 11.08.1987 (GVBI 1987, S. 291) in der geänderten Fassung vom 15.05.2006 (GVBI 2006, S. 312).
  - http://www.lgl.bayern.de/downloads/gesundheit/hygiene/doc/verodnung\_hygiene-verordnung\_v060515.pdf
- Verordnung über Mittel zum Tätowieren einschließlich bestimmter vergleichbarer Stoffe und Zubereitungen aus Stoffen (Tätowiermittel-Verordnung - TätoV) vom 13. November 2008 (BGBI. I S. 2215), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 26. Januar 2016 (BGBI. I S. 108) geändert worden ist. <a href="http://www.gesetze-im-internet.de/t\_tov/BJNR221500008.html">http://www.gesetze-im-internet.de/t\_tov/BJNR221500008.html</a>
- 4. DIN EN 17169:2020 "Tätowieren Sichere und hygienische Praxis", Beuth, Mai 2020
- Empfehlungen der Kommission für Krankenhaushygiene und Infektionsprävention (KRINKO), Anforderungen an die Aufbereitung von Medizinprodukten.
   http://www.rki.de/DE/Content/Infekt/Krankenhaushygiene/Kommission/Downloads/Medprod\_Rili\_2012.pdf?\_\_blob=publicationFile
- 6. Länder-Arbeitskreis zur Erstellung von Hygieneplänen nach §36 IfSG (Hrsg.) (2007): Rahmenhygieneplan für Einrichtungen und Gewerbe, bei denen durch Tätigkeiten am Menschen Krankheitserreger durch Blut übertragen werden können; Piercing- und Tätowierungs- (Tattoo-), Kosmetik- und Fußpflegeeinrichtungen u. ä..
  - https://www.gesunde.sachsen.de/download/Rahmenhygieneplan-Tatoo-Kosmetik-Fusspflege.pdf
- 7. Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Fragen und Antworten zum Tätowieren, Stand 2015.
  - https://www.bvl.bund.de/SharedDocs/Downloads/03\_Verbraucherprodukte/taeto-wiermittel/FAQ\_Taetowiermittel.pdf?\_blob=publicationFile&v=3\_